

Einrichtung zur Entscheidung von Patentrechtsfragen nicht frei ist von menschlicher Unvollkommenheit, aber man sollte sich nicht veranlaßt sehen, eine Anklage gegen das Patentamt und seine technischen Mitglieder zu erheben.

3. Ich komme zu dem Vorwurfe der Unsicherheit und Unberechenbarkeit der patentamtlichen Entscheidungen. Hier ist Riedler Folgendes einzuhalten.

Gesetz und Ausführungsbestimmungen geben generelle, abstracte Normen, die Entscheidung hat sich im Gegensatze hierzu auf den concreten Rechtsfall zu beschränken. Dies gilt, gleichviel ob es sich um eine gerichtliche oder patentamtliche Entscheidung, um eine juristische oder technische Frage handelt. Dafs die Interessenten, sei es der Wissenschaft, sei es der Praxis, die Grundsätze, die das Patentamt bei seiner Rechtsprechung bestimmend sein läßt, erst aus den Entscheidungen ableiten müssen, ist durchaus nichts Besonderes und Auffälliges. Zur rechtsverbindlichen Bekanntgabe von Grundsätzen, die sie bei der Rechtsprechung beachten wollen, sind die rechtsprechenden Behörden regelmäfsig weder verpflichtet noch befugt. Ich glaube nicht, dafs es insbesondere dem Patentamte möglich wäre, dem Wunsche Riedlers in der hier fraglichen Richtung entgegen zu kommen. Denn die Vorschrift in § 20, Abs. 2: „Das Patentamt erläßt Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung“ bezieht sich nur auf die formellen Erfordernisse.

Ist das Patentamt nicht zur rechtsverbindlichen Bekanntgabe allgemeiner Grundsätze über die materielle Patentfähigkeit berechtigt, so sollen andererseits doch solche Grundsätze im Schoofse des Patentamtes existiren und sie sollen befolgt werden. Die Praxis soll eine thunlichst einheitliche, widerspruchsfreie sein, die Entscheidungen sollen auf klaren Grundsätzen, bestimmten Begriffen beruhen. Allein dies Ziel ist wohl mit allem Eifer zu erstreben, indess niemals vollkommen zu erreichen. Da der menschliche Geist die Rechtsprechung vollzieht, wird dieselbe trotz aller Bemühungen menschliches Stückwerk bleiben. Und zwar werden die Mängel der Rechtsprechung dort umsomehr hervortreten, wo es sich wie bei der Patenterteilung nicht um einfache logische Subsumtion, sondern vielmehr um Abgabe von Werthurtheilen handelt.

Wer also Anklagen allgemeiner Art gegen das Patentamt erhebt, der kann sich nicht mit der wohlfeilen Begründung begnügen, das Patentamt hat sich geirrt, das Patentamt hat sich in Widerspruch mit einer früheren Entscheidung gesetzt. Ihm ist zu antworten: die Rechtsprechung des Patentamtes ist selbstverständlich nicht fehlerfrei, die gegentheilige Annahme wäre eine Naivetät. Allgemeine Anklagen sind erst dann begründet, wenn dargethan ist, dafs die Irrthümer, die Widersprüche an Häufigkeit oder an Intensität ein billiges Mafs übersteigen.

An solchem Nachweis fehlt es meines Erachtens. Es wird sich gewifs nicht in Abrede stellen lassen, dafs die Rechtsprechung des Patentamtes noch Manches zu wünschen übrig läßt, dafs sie noch nicht das Niveau erreicht hat, bei dem man sich beruhigen könnte. Allein dies ist kein Vorwurf für das Patentamt. Das Patentrecht ist eine verhältnismäfsig so neue Rechtsmaterie, dafs es erklärlich ist, wenn die Patentrechtspflege sich nur allmählich zu gröfserer Vollkommenheit emporarbeitet. Ich meine deshalb: man kann wohl wünschen, aber man soll nicht anklagen. Und noch besser ist, man beschränkt sich nicht auf das blofse Wünschen, sondern man arbeitet mit an der Erfüllung der Wünsche, man sucht die Entwicklung des Patentrechts und seine Pflege durch positive Leistungen zu fördern. Das was die Vertreter der technologischen Disciplinen in dieser Richtung bisher gethan haben, ist, von einzelnen rühmlichen Ausnahmen, Hartig, Reuleaux, Witt abgesehen, herzlich wenig.

4. Das Bedenken, das Riedler gegen die gesetzliche Befristung der Nichtigkeitsklage erhebt, halte ich für zutreffend.

Die Ansichten über diesen Punkt sind bekanntlich getheilt.¹⁰⁾ Robolski, v. Bojanowski, Wedding, Kohler, v. Schütz haben sich für die gesetzliche Befristung der Nichtigkeitsklage ausgesprochen; Bolze, Meili, Gareis, Reuling sind gegen sie. Meines Erachtens ist die gesetzliche Frist mit dem Charakter der Vorprüfung unvereinbar. Freilich mufs man sich über diesen Charakter klar geworden sein, ehe man sich für oder wider jene Befristung entscheidet. Die Eigenartigkeit des Patenterteilungsverfahrens liegt darin: das Patentamt hat die Patentfähigkeit eingehender Erörterung und sorgfältiger Prüfung zu unterziehen, das Patent aber nicht blofs zu erteilen, wenn die Patentfähigkeit dargethan ist, sondern auch wenn sie zweifelhaft geblieben ist; die Versagung des Patentes setzt Ueberzeugung von der Patentunfähigkeit voraus. Die Patenterteilung enthält also nicht das Urtheil: die Patentfähigkeit ist dargethan, sondern das viel weniger weit gehende Urtheil: die Patentunfähigkeit ist nicht dargethan. Deshalb mufs es dem Nichtigkeitsverfahren, und zwar während der ganzen Dauer des Patentes, vorbehalten bleiben, künftig hervortretende Mängel der Patentfähigkeit zur Geltung zu bringen. Der Nichtigkeitsprozess ist ein unentbehrliches Supplement der Beweislastvertheilung, wie sie für das Patenterteilungsverfahren normirt ist.

Ob Riedler vorstehende Ansicht über die Vorprüfung theilt, obgleich er zu den Gegnern der gesetzlichen Befristung gehört, ist mir freilich zweifelhaft.

5. Auch die Beschwerde endlich, dafs dem Vorprüfungsverfahren viele gute Erfindungen rettungslos zum Opfer fallen, läßt sich nicht kurzer Hand als unbegründet zurückweisen. Ueber die von vielen und beachtenswerthen Seiten als Heilmittel vorgeschlagene Anerkennungsklage, die das geltende Recht abgelehnt hat, dürfte das letzte Wort noch nicht gesprochen sein.

II.

1. Weiter klagt Riedler¹¹⁾ über die in qualitativer wie quantitativer Hinsicht unzulängliche Besetzung des Patentamtes:

„Eine Schwäche jeder amtlichen Prüfung liegt unvermeidlich in der Unzulänglichkeit der verfügbaren Fachleute, welche über die Neuheit und Patentfähigkeit einer Sache zu entscheiden haben. Bei der fortschreitenden Entwicklung der modernen Technik giebt es keinen Fachmann, der das auf einem Gebiete bereits Erdachte vollständig zu überblicken vermag; wenn auch dieser Mangel dadurch gemildert wird, dafs die Anmeldeklassen in zahlreiche Sondergebiete zertheilt und zahlreiche Prüfende bestellt werden, so entsteht doch die neue Schwierigkeit, die Anmeldung dem richtigen Fachmann zuzuweisen. In schwierigen Fällen werden die hervorragendsten und erfahrensten Fachleute für die patentamtliche Thätigkeit gerade gut genug sein. Es ist aber nicht bekannt, dafs das Patentamt sich auf den vielen für die nationale Arbeit wichtigen Gebieten die Mitarbeit der hervorragendsten Männer sichert; es begnügt sich mit der Durchschnittsarbeit seiner überlasteten Beamten.“ „Werthvoll wäre es, festzustellen, inwieweit die Techniker des Patentamtes, die seit Jahren vom Streben und Wirken der Industrie losgelöst sind, überhaupt noch Zeit und Gelegenheit finden, sich mit den Bedürfnissen der Technik vertraut zu machen, und inwieweit etwa die Ueberbürdung mit den laufenden Arbeiten und ihrer bureaukratischen unverantwortlichen Erledigung ihnen die Möglichkeit benimmt, sich den richtigen Blick für den weiten Kreis der industriellen und wirtschaftlichen Interessen zu bewahren.“

2. Die Mitglieder des Patentamtes müssen enge Fühlung behalten mit den Bestrebungen und Leistungen der Industrie. Darüber kann kein Zweifel sein. Sollte die Ueberbürdung mit laufenden Arbeiten solche Fühlung in erheblicher Weise beeinträchtigen, so mufs für Gründung neuer Stellen Sorge getragen werden. Auch darin läßt sich Riedler beipflichten.

¹⁰⁾ Zu vgl. mein Recht der Erfindungen und der Muster. (Leipzig 1899, Rofsberg) S. 409 ff.

¹¹⁾ Zeitschrift Bd. 42, S. 1313.